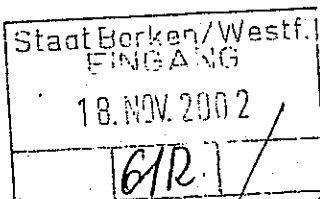


Maria und Günter Frechen

46325 Borken, 14.11.2002
Weremboldstraße 12 aStadt Borken
Fachabteilung Umwelt und Planung
z. H. Frau Bischoff
Postfach 1764

46322 Borken

b. R.



Besucherparkplätze innerhalb des Bebauungsplangebietes Weremboldstraße, Gemen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem von den Anliegern eingebrachten Vorschlag, Besucherparkplätze möglicherweise unmittelbar an der Ahauser Straße innerhalb der Grünfläche des Flurstücks 1627 anzulegen, können wir uns nicht einverstanden erklären, vielmehr müssen wir uns hiergegen auch ausdrücklich zur Wehr setzen.

Mit dem Bauträger Wesch GmbH befinden wir uns in einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Münster. Streitgegenstand ist hier die vom Bauträger gemachte Zusage über den Verbleib des Erdwalls an der Ahauser Straße. Durch das Abtragen des Erdwalls sind bereits erhebliche Verkehrsimmissionen aufgetreten.

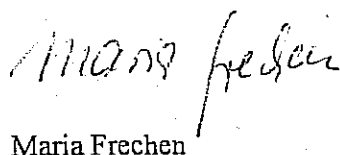
Wir können also nicht einerseits das Abtragen des Erdwalls an der Ahauser Straße als Wertminderung vor Gericht geltend machen, andererseits aber das Anlegen von Besucherparkplätzen befürworten.

Als unmittelbar angrenzende Anlieger wären wir von den Besucherparkplätzen auf dem Flurstück 1627 am meisten betroffen, da die von den Anliegern vorgeschlagenen Parkplätze zum einen direkt vor unserer Nase und vor dem Garten liegen, zum anderen ist hiermit eine weitere Wertminderung des Grundstücks verbunden.

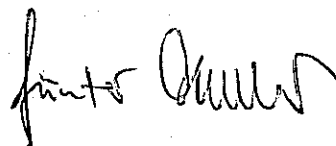
Zudem besteht auch die Gefahr, dass die Parkplätze für andere Zwecke mißbraucht werden, z. B. für Besucher der Kinderarztpraxis o. ä.

Wir halten es daher für sinnvoller, Besucherparkplätze - von der Ahauser Straße aus gesehen - weniger einsichtig an den Alternativstandorten anzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Frechen



Günter Frechen